

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/11/0157

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/11/0020 B 20. April 2017 RS 3

Stammrechtssatz

Kann die Revisionswerberin durch das angefochtene Erkenntnis in dem von ihr geltend gemachten Recht nicht verletzt sein, ist die Revision schon aus diesem Grund (ohne weitere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu ihrer Zulässigkeit erforderlichen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen) zurückzuweisen.